Gewässerschutz-Schlendrian greift ans Gemeindeportemonnaie

Autor(en): R.B.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Plan: Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Band (Jahr): 23 (1966)

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Zusammenfassung

Diese kurze Uebersicht zeigt, dass der Kanton Schaffhausen die Planung der Abwasserreinigung über sein ganzes Kantonsgebiet mit Einschluss der Nachbargebiete weitgehend abgeschlossen hat. Die Planungsphase ist da und dort bereits in die Projektierungsphase und in das Stadium der Ausführung übergegangen. Der Wille, die ober- und unterirdischen Gewässer im Einzugsbereich der Region Schaffhausen zu schützen, ist durch die Macht der Ueberzeugung tief im Volk verankert worden. Die grosse Aufgabe des Ge-

wässerschutzes hat auch den Weg zu freundnachbarlicher Zusammenarbeit mit andern Kantonen und sogar mit dem Ausland geöffnet. Im Interesse der Reinhaltung unseres Wassers sind — dies darf mit besondere Genugtuung festgestellt werden — Eigeninteressen einzelner Gemeinden ohne grosses Aufheben zurückgestellt worden. Hoffen wir, dass bis zur abschliessenden Verwirklichung der heutigen Pläne dieser wesentliche Teil der Regionalplanung im Gebiet des Kantons Schaffhausen und Umgebung beispielhaft bleiben wird.

Gewässerschutz-Schlendrian greift ans Gemeindeportemonnaie

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die völlige Verständnislosigkeit für die Anforderungen des Gewässerschutzes kommt die Gemeinde Pruntrut teuer zu stehen. Im Jahre 1949, dann 1950, 1953, 1956, 1957, zweimal im Jahre 1959 und viermal im Jahre 1960 wurde ein Bach, die Allaine, von der Gegend an, da die Pruntruter Kanalisation sich in ihn ergiesst, vergiftet, und zwar meistens durch Kupfervitriol. Ein Fischzüchter, der auf Grund einer Wasserrechtsverteilung des Kantons Bern Wasser aus der Allaine bezog, und die kantonale Forstdirektion verwahrten sich vergeblich bei den Gemeindebehörden von Pruntrut. In zwei Fällen wurde der Fischzüchter selber wegen Wasserverunreinigung verurteilt, nachdem die Vergiftungserscheinungen nur weiter unten, bei einem Konkurrenten, aufgetreten waren. Im Ergebnis unternahm Pruntrut aber überhaupt nichts.

Am 2. September 1961 wurde der Fischzüchter von einem Oberlieger benachrichtigt, eine Giftwelle sei im Bache unterwegs. Der Züchter schaltete hierauf die von ihm eingerichtete Warnanlage ein, welche die Ankunft der Giftwelle richtig anzeigte und ihm erlaubte, den Einlauf in seine Zucht rechtzeitig zu schliessen. Nach zwanzig Minuten begannen seine Fische Zeichen von Sauerstoffmangel zu geben. Nach seiner Erfahrung rechnete der Züchter nun damit, dass die Welle vorüber sei, und öffnete den Einlauf wieder. Leider hatte er sich getäuscht; 4322 Kilogramm Fische, sein ganzer Bestand, wurde getötet; sein Konkurrent weiter unten verlor einige Stunden später 2384 Kilogramm Fische.

Die Zweite Zivilkammer des Appellationsgerichtes des Kantons Bern verurteilte die Gemeinde Pruntrut, der Konkursmasse des inzwischen in Konkurs gefallenen ersten Fischzüchters 85 000 Franken Schadenersatz zu bezahlen. Dieses Urteil wurde von der Gemeinde mit einer Berufung an die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes angefochten. Diese bestätigte aber das Berner Urteil aus folgenden Ueberlegungen:

Der Unterlieger vom Nachbarrecht geschützt

In Ermangelung einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Ordnung haftet das Gemeinwesen für die Ueberschreitung seines Grundeigentumsrechts auf Grund von Artikel 679 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Die nachbarrechtlichen Regeln von Artikel 684 ZGB, welche übermässige Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn verbieten, gelten dann auch für das Gemeinwesen, insbesondere, wenn Fischereiberechtigte durch Abwässer geschädigt werden, selbst wenn die Abwässer von berechtigten Kanalisationsbenützern herrühren. Die Gemeinde macht vergeblich geltend, ihre Kanalisation sei nicht als Grundeigentum zu behandeln, da sie nicht im Grundbuch eingetragen ist. Artikel 944 ZGB lässt unter Umständen eine Ausnahme von der Eintragungspflicht zu, wenn ein Grundstück öffentlichem Gebrauch dient. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Kanalisation in gemeindeeigenem Boden eingerichtet ist.

Abwasserkanalisation kein Freipass für Giftergüsse

Der öffentlich-rechtliche Zweck der Kanalisation, Abwässer in den Bach zu leiten, berechtigt jedoch nicht dazu, die Fische vergiftenden Stoffe in den Bach fliessen zu lassen. Das geht aus dem öffentlichen Recht, nämlich dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Artikel 2, Absatz 1, Artikel 3, Absätze 2, 3 und 6) und einem bernischen Wasserrechtsgesetz vom 3. Dezember 1950 (Artikel 114, Absatz 1 und Artikel 110), wie aus dem Zivilrecht, nämlich Artikel 684, Absatz 2 ZGB hervor. Indem die Gemeinde die vorschriftswidrige Einleitung von kupfervitriolhaltigem Wasser in ihre Kanalisation, die ohne übermässige Kosten hätte verhindert werden können, duldete, überschritt sie die Grenzen, die dem Gebrauch ihres Eigentums gesetzt sind.

Schuldhafte Rechtswidrigkeit

Diese Untätigkeit der Gemeinde ist zudem schuldhaft. Sie kannte die Missbräuche zur Genüge. Ihre Nachlässigkeit zieht daher die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen, wie Artikel 41 des Obligationenrechts (OR) sie umschreibt, nach sich. Vergeblich versucht sie, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Fischvergiftung und ihren Abwässern anzuzweifeln. Die Eigenschaft eines Nachbarn, der durch die Artikel 679 und 684 ZGB geschützt ist, kann einem Unterlieger, der unter der Verschmutzung eines sein Eigentumsrecht überschreitenden Oberliegers an einem Gewässer leidet, nicht bestritten werden, zumal er hier noch ein Wasserrecht besass. Die darauf und auf Artikel 41 gestützte Schadenersatzklage ist von der Vorinstanz richtig beurteilt worden. Insbesondere fehlt es an einem Grund, den Schadenersatz auf Grund von Artikel 44, Absatz 1 OR, also wegen Gründen, die der Geschädigte zu vertreten hat, herabzusetzen. Der Fischzüchter hatte keine weiteren Abwehrmassnahmen vorzukehren, da er nicht mit rechtswidrigen Handlungen von Nachbarn zu rechnen braucht. So geht es nicht an, von ihm die Einrichtung einer Sauerstoff-Notversorgungsanlage für den Fall einer Bachvergiftung zu verlangen oder eine Bewässerung mit Trinkwasseranschluss vorzusehen. Als die Giftwelle sich näherte, hatte der Fischzüchter alles getan, was von ihm zu erwarten war, und auf Grund seiner Erfahrung war er zur Annahme berechtigt, als er die Schieber wieder öffnete, dass die Gefahr vorüber sei.

Dieses einstimmige Bundesgerichtsurteil erging auf der Grundlage einer freilich nicht einstimmigen Begründung. Zwei Bundesrichter wollten sich nur auf Artikel 41 OR verlassen und die nicht mehr neue, aber zeitgemässe Ausdehnung des Nachbarschaftsbereiches auf den Umkreis der von einer Einwirkung erreichbaren Grundstücke wieder auf die nächste Umgebung einschränken, während ein anderer gerade Artikel 41 OR aus dem Spiele lassen wollte. Er fürchtete, es würde sich daraus eine allgemeine Pflicht zur Abwehr von Sachschaden Dritter entwickeln, die über die Verpflichtung, fremdes Eigentum zu respektieren, hinausginge. Dr.R.B.